

An alle allgemeinbildenden Schulen und an alle Berufsschulen

Geschäftszeichen [redacted]
Bearbeitung [redacted]
Zimmer [redacted]
Telefon [redacted]
Zentrale ■ intern [redacted]
Fax [redacted]
E-Mail [redacted]

24.06.2020

Rückkehr aus den Ferien, Schulpflicht und Quarantäne

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

am 23. Juni 2020 hat der Senat von Berlin die Sars-Cov-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen. Sie wird voraussichtlich am 27. Juni 2020 in Kraft treten. Die bereits geltenden Regelungen zu 14-tägigen Quarantänezeiten nach der Rückkehr aus Risikogebieten werden beibehalten.

Nach § 8 Absatz 1 der Sars-Cov-2-Infektionsschutzverordnung sind aus dem Ausland einreisende Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich selbst für 14 Tage zu isolieren. **Daher wird dringend empfohlen, spätestens 14 Tage vor Unterrichtsbeginn von einer Ferienreise mit auch nur zeitweisem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückzukehren.**

Risikogebiete sind gemäß § 8 Absatz 4 der Verordnung Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in denen **zur Zeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** ein erhöhtes Infektionsrisiko bezogen auf das Sars-Cov-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. **Die jeweils aktuelle Einstufung wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.**

Folgender Link steht zur Verfügung:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Merkblatt_BMG_15-06_2020.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Merkblatt_BMG_15-06_2020.pdf?blob=publicationFile)

Nach § 9 Absatz 3 der Sars-Cov 2 – Infektionsschutzverordnung müssen Personen nicht in Quarantäne, die unverzüglich nach der Einreise der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis in deutscher und englischer Sprache mit aktuellem Laborbefund vorlegen, dem zu Folge bei ihnen keine Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-Cov-2-Virus vorliegen. Voraussetzungen dafür sind,

- dass sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung stützt,
- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen vom Robert-Koch-Institut hierfür empfohlenen Staat

- höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde.
Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht nach den Ferien ist, wenn bei Unterrichtsbeginn die Zeit der Quarantäne noch nicht abgelaufen ist, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die vorstehenden Anforderungen erfüllt.

Ist bei Unterrichtsbeginn die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gilt das Fehlen im Unterricht als unentschuldigt. Es kann nicht durch nachträgliche Erklärungen gemäß Nr. 7 Absatz 2 der AV Schulbesuchspflicht entschuldigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck